Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt

HESSEN

Zustellungsurkunde

Saubermacher Recycling GmbH
Brockmannstraße 39
63075 Offenbach am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/1-2024/1

Bearbeiter/in: Christine Meyer
Durchwahl: 06151 12 - 5930

Datum: 16. Mai 2025

DURCHSCHRIFT

Neugenehmigung

I.

Auf Antrag vom 08. Juli 2024, digital eingegangen am 08. Juli 2024 und schriftlich am 09. Juli 2024, zuletzt geändert mit Änderungen und Ergänzungen vom 03. März 2025, digital eingegangen am 03. März 2025 und schriftlich am 05. März 2025, wird der

Saubermacher Recycling GmbH
Brockmannstraße 39
63075 Offenbach am Main

nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	65462 Ginsheim-Gustavsburg
Grundbuch Gemarkung:	Ginsheim
Flur:	6
Flurstück:	409/6

eine Elektro- und Elektronik-Altgerätedemontage- und eine Batterierecyclinganlage zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage

1. zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (gA) mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage der Nr. 8.11.2.1 [G, E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

2. zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen i. S. d. KrWG (ngA), soweit nicht durch die Nr. 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage der Nr. 8.11.2.4 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

3. zur zeitweiligen Lagerung von gA mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Anlage der Nr. 8.12.1.1 [G, E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

4. zur zeitweiligen Lagerung von ngA mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

5. zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmetern bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen (Anlage nach Nr. 8.12.3.2 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV, und

6. zum Umschlagen von 10 Tonnen oder mehr gA je Tag (Anlage nach Nr. 8.15.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen (NBen).

Die Genehmigung umfasst folgende Betriebseinheiten:
BE 1
E-Schrott-Behandlungsanlage in der Halle W9 bestehend aus einem Zweiwellenzerkleinerer, einer Hammermühle, einer Sortierkabine, einem Sortierband, verschiedenen Magneten und Förderbändern sowie einer Absaug- und Filteranlage, Durchsatzleistung max. 5 t/h und 20.000 t/a, Lagermengen max. 405 t gA und max. 335 t ngA

BE 2
Batterierecyclinganlage in der Halle W9, Durchsatzleistung max. 49.820 t/a, Lagermengen max. 692 t gA und max. 695 t ngA, mit folgenden 3 Teil-Betriebseinheiten:

- Sortieranlage für Haushaltsbatterien / Batteriegemische, Durchsatzleistung max. 3,9 t/h mit Anschluss an einen separaten Staubfilter sowie
- Aufbereitungsanlage für Alkalimangan -Batterien (AlMn-Batterien) und Zink-Kohle-Batterien (ZnC-Batterien), Durchsatzleistung max. 5 t/h) und
- Aufbereitungsanlage für Nickel-Metallhydrid-Batterien (NiMH-Batterien), Durchsatzleistung max. 2 t/h mit Anschluss an eine Abluftreinigungsanlage mit Staubfilter, Wäscher und Biofilter.

BE 3
Akku-Entladeplätze und manuelle Demontageplätze zur Behandlung von Akkus aus der Elektromobilität in einem Gebäude außerhalb der Halle W9 incl. In- und Outputlagerung, Durchsatzleistung max. 1.000 t/a, Lagermengen max. 50 t gA und max. 30 t ngA

folgende Nebeneinrichtung für alle Betriebseinheiten:
Trafostation (Leistung 1.600 kVA) auf der Freifläche unmittelbar östlich der Halle W9

und folgende Nebeneinrichtung für die BE 2 und BE 3
Lageranlage für Lithium-Batterien auf einer Freifläche östlich der Halle W9, bestehend aus 18 Sicherheitscontainern mit Aerosollöschanlage (max. 130 t gA als Teil der Lagermengen der BE 2 und 3)

[redacted]

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32),
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die drei Anlagen „Lagercontainer Li-Batterien – BE 3“, „Abfüllfläche“ und „Lagertank Ammoniumsulfatlösung“.

Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliche BVT-Merkblätter	3
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemeines	8
	2. Bauaufsicht und Brandschutz	9
	3. Immissionsschutz	10
	4. Betrieb der Anlage / Störfallrecht / Abfallwirtschaft	18
	5. Wasserrecht	31
	6. Sicherheitsleistung	32
	7. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	33
VI.	Hinweise	33
VII.	Begründung	40
VIII.	Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung	52
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	53

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

3 Ordner vom 08. Juli 2024, zuletzt geändert mit Änderungen und Ergänzungen vom 03. März 2025, eingegangen am 05. März 2025, mit folgendem Inhalt

(Anlage 1)

Anschreiben vom 08. Juli 2024 (2 Blatt)

Anschreiben vom 29. Oktober 2024 mit Anlage (7 Blatt)

Erklärung zur Unterzeichnung (1 Blatt)

1. Antrag nach BImSchG und Vollmacht

Formular 1/1 (5 Blatt, S. 5 i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 1/1.1 bis 1/1.3 (je 1 Blatt)
Formular 1/1.4 (1 Blatt)
Formular 1/2 (1 Blatt)
Vollmacht (1 Blatt)

2. Inhaltsverzeichnis (7 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

3. Kurzbeschreibung

Textliche Erläuterung (8 Blatt)

4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (1 Blatt)

5. Standort und Umgebung

Textliche Erläuterung (2 Blatt)
Plan: Auszug topographische Karte, Maßstab 1:25.000
Plan: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:2.000, vom 07. November 2022
Plan: Lageplan, Maßstab 1:500, i. d. F. vom 05. Juni 2024
Plan: Lageplan mit Angabe Abfallschlüssel, Maßstab 1:500, i. d. F vom 05. Juni 2024
Plan: Lageplan Lagerflächen, Maßstab 1:250 vom 05. Juni 2024
Tabelle Belegung Lagerflächen (1 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Formular 6/1 (1 Blatt)
Formular 6/2 (1 Blatt)
Formular 6/3 (7 Blatt)
Textliche Erläuterung (16 Blatt i. d. F vom 11. November 2024)
Fließbild E-Schrott-Aufbereitungsanlage (1 Blatt)
R&I Fließbild EAG-Anlage Halle W9 (1 Blatt)
Technische Unterlagen E-Schrott-Aufbereitungsanlage von Fa. Erdwich (21 Blatt)
Stoffflussdiagramm Batterierecycling – Gesamtanlage (1 Blatt)
Stoffflussdiagramm Batterierecycling – Sortierung (1 Blatt)
Stoffflussdiagramm Batterierecycling – AlMn-Aufbereitung (1 Blatt)
Stoffflussdiagramm Batterierecycling – NiMH-Aufbereitung (1 Blatt)
Maschinenliste Batterierecycling (1 Blatt)
Technische Unterlagen Batteriesortierung von Fa. Spalek (11 Blatt)
Technische Datenblätter IFE-Überbandmagnet der Batteriesortierung (8 Blatt)
Technische Datenblätter Tomra-Röntgensortierung der Batteriesortierung (2 Blatt)
Technische Datenblätter Steinert-Magnettrommel der Batteriesortierung (4 Blatt)
Technische Datenblätter LINEV-Röntgensortierung der Batteriesortierung (10 Blatt)
Maschinenliste AlMn-Aufbereitung (1 Blatt)
Technische Datenblätter IFE-Überbandmagnet der AlMn-Aufbereitung (8 Blatt)
Technische Datenblätter Steinert-NE-Abscheider der AlMn-Aufbereitung (2 Blatt)
Technische Datenblätter TST-Windsichter der AlMn-Aufbereitung (9 Blatt)
Technische Datenblätter THM-Granulator der AlMn-Aufbereitung (2 Blatt)
Maschinenliste NiMH-Aufbereitung (1 Blatt)
Technisches Datenblatt ATM-Brikettierung der NiMH-Aufbereitung (1 Blatt)
Technische Datenblätter IFE-Überbandmagnet der NiMH-Aufbereitung (8 Blatt)

Technische Datenblätter Lödige-Pflugscharmischer der NiMH-Aufbereitung (2 Blatt)

Technische Datenblätter Lödige-Kühlmischer der NiMH-Aufbereitung (1 Blatt)

Technische Datenblätter THM-Querstromzerspaner der NiMH-Aufbereitung (2 Blatt)

Technische Datenblätter UNTHA-Rotorschere der NiMH-Aufbereitung (7 Blatt)

Maschinenliste Abluftanlage der AlMn- und der NiMH-Aufbereitung (1 Blatt)

Aufstellungsplan: Biofiltergebäude, Maßstab 1:100, vom 18. März 2024

Technische Datenblätter Staubfilter/Trockenabscheidung der Abluftanlage (8 Blatt)

Technische Datenblätter Abluftwäscher der Abluftanlage (3 Blatt)

Technisches Datenblatt Biofilter (1 Blatt)

Technische Datenblätter Tank Schwefelsäure und Tank Ammoniumsulfatlösung der Abluftanlage (2 Blatt)

7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Formular 7/1 (2 Blatt)

Formular 7/2 (3 Blatt)

Formular 7/3 (1 Blatt)

Formular 7/4 (1 Blatt)

Formular 7/5 (4 Blatt)

Textliche Erläuterung (8 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Tabelle In- und Outputkatalog (1 Blatt)

Stoffdatenblatt nickelhydroxidhaltiges Zerkleinerungsgemisch (18 Blatt i. d. F. vom 13. August 2024)

Stoffdatenblatt Schwarzmasse (13 Blatt i. d. F. vom 13. August 2024)

8. Luftreinhaltung

Formular 8/1 (2 Blatt)

Formular 8/2 (2 Blatt)

Textliche Erläuterung (9 Blatt i. d. F. vom 11. November 2024)

Funktionsbeschreibung Abluftreinigungsverfahren für Batteriesortierung vom 13. Februar 2024 (3 Blatt) mit Schema Abluftanlage vom 02. Mai 2024

Funktionsbeschreibung Abluftreinigungsverfahren für AlMn- und NiMH-Aufbereitung (14 Blatt i. d. F. vom 28. August 2024) mit Schema Abluftanlage vom 17. April 2024

Prognose der Staubemissionen und -immissionen von iMA Richter & Röckle i. d. F. vom 21. August 2024 (134 Blatt incl. Anhang)

Untersuchungsbericht „Identifizierung von Einflussbedingungen für die Entstehung von gasförmigen organischen Schadstoffen bei der Lagerung von Schwarzmasse aus Alkali-Mangan-Zellen“ vom 15. März 2018 (38 Blatt inkl. Deckblatt)

9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung

Formular 9/1 (9 Blatt)

Formular 9/2 (1 Blatt)

Textliche Erläuterung (2 Blatt i. d. F. vom 11. November 2024)

Tabelle: mögliche Entsorgungswege (2 Blatt)

10. Abwasser

Textliche Erläuterung (1 Blatt)

11. Abfallentsorgungsanlage

Formular 11 (5 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Textliche Erläuterung (1 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

12. Abwärmenutzung

Textliche Erläuterung (1 Blatt)

13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen

Formular 13/1 (1 Blatt)

Textliche Erläuterung (4 Blatt)

Lärmprognose incl. Anlagen des TÜV Hessen vom 29. April 2024 (53 Blatt)

14. Anlagensicherheit

Formular 14/1 (2 Blatt)

Formular 14/2 (2 Blatt)

Textliche Erläuterung (2 Blatt i. d. F. vom 24. Januar 2025)

Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung der Müller BBMIndustry Solutions GmbH vom 19. Juni 2024 (38 Blatt) und Anhang (3 Blatt)

Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstands im Sinne des § 50 BImSchG für den Betriebsbereich (51 Blatt) mit Anhang Plan mit Darstellung des angemessenen Sicherheitsabstands

Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV der UCON GmbH vom 20. Juni 2024 (121 Seiten i. d. F. vom 16. September 2024)
und Anlagen (85 Seiten incl.):
- Stoffdatenblatt nickelhydroxidhaltiges Zerkleinerungsgemisch (18 Blatt i. d. F. vom 13. August 2024)
- Stoffdatenblatt Schwarzmasse (13 Blatt i. d. F. vom 13. August 2024) (85 Seiten)

Stellungnahme der UCON GmbH vom 19. Dezember 2024 zur Betrachtung der Zersetzungstemperatur von Lithium-Ionen-Batterien (3 Blatt)

Prüfbericht des Sicherheitsberichts des Dipl.-Ing. W. Winkelhüsener vom 26. Juni 2024 (55 Blatt)

15. Arbeitsschutz

Formular 15/1 (2 Blatt)

Formular 15/2 (2 Blatt)

Formular 15/3 (1 Blatt)

Textliche Erläuterung (7 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Dokumente Staub-Ex-Prüfung (25 Blatt incl. Deckblatt)

Bericht Wasserstoffbildung NiMH-Konzentrat vom 06. November 2023 (4 Blatt)

Bericht Bestimmung des Wasserstoffgehalts im Querstromzerspaner vom 24. März 2022 (5 Blatt)

16. Brandschutz

Formular 16/1.1 (1 Blatt)

Formular 16/1.2 (3 Blatt)

Textliche Erläuterung (2 Blatt)

Konzept zur Lagerung von Lithiumbatterien in Brandschutzcontainern incl. Betriebsanweisung (4 Blatt)

Konzept „WETRAX-Aerosol-Löschanlage“ (85 Blatt)

17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Formular 17/1 (5 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/2 für BE 3 Brandschutzcontainer für Lithium-Batterien (5 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/2 für Lagertank Ammoniumsulfatlösung (5 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/2 für Lagertank Schwefelsäure (5 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/3 für Gefahrstofflager 1 + 2 (4 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/4 für Abfüllfläche für Ammoniumsulfatlösung und Schwefelsäure (3 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/7 für Trafostation (4 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/7 für E-Schrottbehandlungsanlage, BE 1, Halle W9 (4 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/7 für Batterieaufbereitungsanlagen, BE 2, Halle W9 (4 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/7 für Entladung und Zerlegung von Traktionsbatterien (E-Auto) Außenbereich Halle W9 (4 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Formular 17/7 für Trafostation (4 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Textliche Erläuterung (7 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Gefahrstoffkataster (1 Blatt)

AwSV-Gutachten der ProVis – Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik GmbH vom April 2024, i. d. F. vom 01. August 2024 (160 Blatt, davon 20 Blatt Textteil)

18. Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde

Textliche Erläuterung (1 Blatt)

Inhaltsverzeichnis des Bauantrags vom 15. April 2024 (1 Blatt)

Bauantragsformular (2 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Handelsregisterauszug der Saubermacher Recycling GmbH vom 28. März 2024 (2 Blatt)

Negativliste mit nicht erforderlichen Bauvorlagen vom 15. April 2024 (2 Blatt)

Bauvorlagenberechtigung 2024 vom 15. November 2023

Liegenschaftsplan i. M. 1:2.000 / 1:1.000 vom 15. April 2024

Plan 4100: Grundriss, Schnitt, Ansichten i. M. 1:100 und 1:200 vom 15. April 2024

Plan 4101: Grundriss, Schnitt, Ansichten Trafo vom 20. August 2024

Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 15. April 2024 (4 Blatt)

Abstandsflächennachweis i. d. F. vom 20. August 2024 (2 Blatt)

Plan 9101: Abstandsflächen i. M. 1:100 vom 15. April 2024 i. d. F. vom 20. August 2024)

Bruttorauminhalt (BRI) nach DIN 277 vom 15. April 2024 (2 Blatt)

Flächenberechnung vom 15. April 2024 (2 Blatt)

Formular Statistik Baugenehmigungen (2 Blatt)

Formular Statistik Baufertigstellungen (1 Blatt)

Brandschutzkonzept und Brandschutzplan von Ing. Romig, Index a Stand 08. Januar 2025 (49 Blatt); zusätzlich

- Tabelle Harmonisierte Bauteil- und Baustoffanforderungen nach HBO 2028 und H-VV TB (1 Blatt)
- Kurzprotokoll zur Abstimmung mit Brandschutz GG am 11 April 2024.mit Skizzen für Halle W9, Stand 18. April 2024 (4 Seiten)
- Erklärung der Funktionsweise des WETRAX-Löschaerosols (1 Seite)

- Nachweisberechtigung Brandschutz vom 16. Dezember 2011 (1 Seite)
- Urkunde Nachweisberechtigter Brandschutz vom 14. Oktober 2003 (1 Seite)
- Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 20. August 2024 (4 Seiten) mit Anlage
- Plan 4000: Grundriss / Schnitt / Ansichten Brandschutz i. M. 1:100 und 1:200 vom 15. April 2024
- Plan 4001: Übersichtsplan Feuerwehr vom 20. August 2024

19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind

Textliche Erläuterung (1 Blatt)

20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Formular 20/2 (11 Blatt)

Textliche Erläuterung (1 Blatt)

21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Textliche Erläuterung (2 Blatt)

Tabelle: Berechnung Sicherheitsleistung (1 Blatt i. d. F. vom 09. August 2024)

22. Bericht über den Ausgangszustand

Formular 22/1 (2 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

Textliche Erläuterung (3 Blatt i. d. F. vom 23. Oktober 2024)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1
Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2 (Inhaltsbestimmung)
Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3
Die Immissionsschutzgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb aufgenommen wird.
Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.4 (Inhaltsbestimmung)
Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5 (Inhaltsbestimmung)
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6
Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist folgender Behörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernate IV/Da 42.2 (Genehmigungsbehörde, Überwachung Abfallrecht), IV/Da 43.2 (Überwachung Immissionsschutz).

2. Bauaufsicht und Brandschutz

2.1 Bauaufsicht

2.1.1
Der Standsicherheitsnachweis ist der Bauaufsichtsbehörde Groß-Gerau rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft und bauaufsichtlich genehmigt ist.

2.1.2
Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde Groß-Gerau folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn)
- geprüfter Standsicherheitsnachweis (ggf. abschnittsweise)

2.1.3
Zur Fertigstellung des Rohbaus sind der Bauaufsichtsbehörde Groß-Gerau folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus)
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des beauftragten Prüfingenieurs, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.

2.1.4
Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde Groß-Gerau folgende Unterlagen, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)

2.2 Brandschutz

2.2.1
Das Brandschutztechnische Konzept Nr. 7240 - H09 INDEX a (Erweiterung der Halle 9 (Errichtung von Demontage- und Lagerbauten), Einbau einer Batterierecyclinganlage, Errichtung einer Trafostation) vom 08. Januar 2025, aufgestellt von Herrn Architekt Carsten Schuetz; Büro Romig; Romig GmbH & Co.KG Bauconsult; Jürgen Romig; Karlstraße 110 in 64285 Darmstadt und die Ergänzung zum Brandschutzkonzept Nummer 7240-H09 vom 20.08.2024, aufgestellt von Herrn Architekt Carsten Schuetz; Büro Romig; Romig GmbH & Co. KG Bauconsult; Jürgen Romig; Karlstraße 110 in 64285 Darmstadt werden zum Bestandteil der Genehmigungsunterlagen erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Maßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Konzeptersteller abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept chronologisch geordnet beizufügen ist. Die Ergänzungen im Brandschutzkonzept

sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Groß-Gerau in Form eines Nachtrags zur Genehmigung vorzulegen. Texturen im Brandschutzkonzept sind farblich zu kennzeichnen.
Die Ergänzungen und Änderungen der Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, sind im Vorfeld zur Inbetriebnahme mit dem Fachbereich Gefahrenabwehr, des Kreisausschusses des Landkreises Groß-Gerau, abzustimmen.

2.2.2 Rauch- und Wärmeabzug
Es sind ausreichende Zuluftflächen, im unteren Teil der Außenwand, als bodennahe Nachströmöffnungen erforderlich. Die notwendige Zuluftfläche ist nach der größten Rauchabschnittsfläche festzulegen. Diese errechnete Fläche ist in den Außenwänden des Raumes einzuplanen. Die Eintrittsöffnungen der Zuluft sollten an mindestens zwei Gebäudeseiten angeordnet und gleichmäßig verteilt sein.
Tore, Türen oder Fenster, welche als Zuluftflächen gelten, sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach DIN 4066 „Zuluftöffnung für NRA“ zu kennzeichnen und müssen zerstörungsfrei von außen zu öffnen sein.
Ein entsprechendes Entrauchungskonzept ist zu erstellen und der Bauaufsicht und dem Brandschutz Groß-Gerau vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweis zum Rauch- und Wärmeabzug
1.
Zum natürlichen Rauch- und Wärmeabzug sind Dächer mit entsprechenden Rauch- und Wärmeabzugsgeräten (NRWG) ausgestattet. Die Entrauchungswirksamkeit dieser NRWG wird durch die aero-dynamische Fläche ausgedrückt und muss auch unter allen Windeinflüssen gewährleistet sein.
Durch Photovoltaiksysteme (PV-Systeme) wird die Windströmung verändert und je nach Anordnung des PV-Systems beeinträchtigt (Verwirbelungen). Wirken diese PV-Systeme (Anlagen) auf die NRWG ein, kann deren Wirksamkeit vermindert werden. Um eine Beeinflussung der NRA durch eine PV-Anlage zu unterbinden, muss der Abstand der PV-Anlage von den einzelnen NRWG so groß gewählt werden, dass sich wieder eine entsprechende Anströmung auf die NRWG einstellt und die entsprechende Zertifizierungssituation der NRWG erhalten bleibt.
Sollte eine PV–Anlage auf dem Dach installiert werden, ist ein entsprechendes Entrauchungskonzept zu erstellen und der Bauaufsicht und dem Brandschutz Groß-Gerau vor der Umsetzung des Vorhabens vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 Emissionsgrenzwerte
Die Restkonzentrationen der Emissionen i. S. der Nr. 2.5 bzw. Nr. 5.4.8.11b der TA Luft dürfen nachfolgende Grenzwerte nicht überschreiten:

I.	Gesamt-C:	20 mg/m^3
II.	Gesamtstaub eingeschlossen Feinstaub:	10 mg/m^3
III.	Quecksilber und seine Verbindungen:	0,01 mg/m^3
IV.	Blei und seine Verbindungen:	0,5 mg/m^3
V.	Nickel, Nickellegierungen und Ni(CO)4:	0,2 mg/m^3
VI.	Cadmium und seine Verbindungen:	0,03 mg/m^3
VII.	Ammoniak:	30 mg/m^3

3.1.2
Unbeschadet der o. a. Anforderungen dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

I.	Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft:	0,05 mg/m^3
II.	Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft:	0,5 mg/m^3
III.	Stoffe der Klasse III gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft:	1 mg/m^3

3.1.3
Unbeschadet der o. a. Anforderungen darf beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 0,5 mg/m^3 nicht überschreiten sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III oder Klasse II und III die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 1 mg/m³ nicht überschreiten.

3.1.4
Unbeschadet der o. a. Anforderungen dürfen die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe, auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, folgende Werte für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

I. Stoffe der Klasse I gemäß Ziffer 5.2.5 der TA Luft: 20 mg/m^3

3.1.5
Die im Abgas enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe sind so weit wie möglich zu begrenzen.

3.1.6
Unbeschadet der o. a. Anforderungen dürfen die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

I.	Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft:	0,05 mg/m^3
II.	Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft:	0,5 mg/m^3
III.	Stoffe der Klasse III gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft:	1 mg/m^3

3.1.7
Beim Vorhandensein von krebserzeugenden Stoffen mehrerer Klassen darf unbeschadet der oben genannten Werte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 0,5 mg/m^3 sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III oder der Klassen II und III die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 1 mg/m^3 nicht überschreiten.

3.1.8
Für die Beurteilung, ob die zulässigen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind die gemessenen Konzentrationen gemäß den Antragsunterlagen auf den Normzustand und trockenes Abgas zu beziehen (273,15 K, 101,3 kPa).

3.1.9
Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

3.1.10
Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

3.2 Ableitbedingungen

3.2.1
Die Emissionsquelle ist mit einer Höhe von 24 m auszuführen.

3.2.2
Die Abgasableitung der Emissionsquelle ist so zu konzipieren, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben erreicht wird.

3.2.3
Als Abdeckung des Schornsteins ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

3.3 Wartung und Ausfall der Abgasreinigungsanlage

3.3.1
Die einzelnen Anlagenteilen der Abgasreinigungsanlage, speziell die einzelnen Filteranlagen und der Nassabscheider, sind mit entsprechender Sicherheitseinrichtung und Alarmierung auszurüsten, damit ein Ausfall dieser Anlage sofort vom Bedienungspersonal bemerkt werden kann. Beim Ausfall sind entsprechende emissionsverursachende Arbeiten schnellstmöglich zu beenden.

3.3.2
Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend, mind. den Herstellerempfehlungen entsprechend zu warten. Die Staubfilter, der Biofilter sowie der Abluftwäscher sind in regelmäßigen Zeitabständen, mind. im vom Hersteller beschriebenen Zeitintervall, durch eine Fachfirma auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und am Betriebsort aufzubewahren.

3.3.3
Über den Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Maßnahme, Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

3.3.4
Der Abluftwäscher ist mit Füllstandsensoren auszustatten, die sowohl bei einem zu niedrigen als auch zu hohen Füllstand der sauren Waschlösung einen Alarm auslösen. Bei Alarmierung sind alle Ammoniak-emittierenden Prozessschritte schnellstmöglich zu beenden.

3.3.5
Es ist sicher zu stellen, dass der pH-Wert der Waschlösung im Abluftwäscher immer < 4 beträgt. Über den pH-Wert ist Buch zu führen.

3.3.6
Bei der Lieferung von Schwefelsäure sind Ladungspapiere zu kontrollieren. Die Kontrolle ist mit einem Vermerk, ob das richtige Produkt geliefert wurde, zu dokumentieren.

3.3.7
An den Abfüllstellen für Schwefelsäure am Tanklager des Abluftwäschers sind Schnelltrennstellen/-kupplungen einzubauen, die bei einem Abriss des Gelenkarmes zum LKW sofort und selbsttätig ansprechen.

3.3.8
Der Befüllvorgang des Tanks hat unter der Verwendung einer Auffangwanne und der Überwachung vom Betriebspersonal stattzufinden.

3.3.9
Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.3.10
Vor Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist eine Betriebsanweisung für den Biofilter entsprechend der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung Biofilter“ Nr. 6.2.1.2 zu erstellen. Darin sind u.a. Anweisungen für die folgenden Betriebszustände zu geben:
An- und Abfahrbetrieb, Normalbetrieb, Winterbetrieb, Störungsfälle, Stillstandszeiten und Wechsel des Filtermaterials.
Bei automatischen Anlagenteilen ist der Handbetrieb bei Ausfall der Automatik zu beschreiben.

3.3.11
Im Betriebstagebuch nach NB Nr. 4.7.2 sind folgende Daten zum Biofilter zu registrieren:
I. alle An- und Abfahrzeiten, Funktionskontrollen,
II. durchgeführte chemische Analysen, Stillstandzeiten,
III. Störungen, Inspektionsarbeiten und Wartungsarbeiten.

3.3.12
Der Ausfall des Biofilters ist der zuständigen Überwachungsbehörde (aktuell IV/Da 43.2) sofort telefonisch, elektronisch oder per Fax mitzuteilen. Unabhängig davon ist sofort mit der Behebung der Störung zu beginnen.

3.4
Motoren und Pumpen der Teilanlagen sind auf Abweichungen vom Normalbetrieb, bspw. durch Drehzahl-, Durchfluss- oder Temperaturüberwachung, zu kontrollieren. Bei Abweichung sind die zugehörigen Prozessschritte schnellstmöglich zu beenden oder zu unterbrechen, bis die Fehlerursache behoben wurde.

3.5
Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

3.6
Diffuse Staubaustragungen aus den Hallenbereichen sind zu vermeiden. Die Hallentore dürfen lediglich für Transporte geöffnet werden, staubende Güter dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden und die Hallenböden sind regelmäßig zu reinigen, so dass es zu keinen sichtbaren Staubverwehungen kommt.

3.7
Können durch die Benutzung von Fahrwegen und anderen Betriebsflächen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind zum Beispiel Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen (TA Luft Nr. 5.2.3.3).

3.8
Sämtliche Betriebsflächen sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen. In mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, zum Beispiel

der Vorsortierung, soll die Oberfläche zusätzlich verstärkt werden, zum Beispiel durch massive Stahlplatten (vgl. TA Luft Nr. 5.4.8.12.3).

3.9 Lichtemissionen

3.9.1
Die von der Lichtanlage hervorgerufene Vertikalbeleuchtungsstärke darf in der Fensterebene der nächstgelegenen Wohnhäuser, in der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, die nachfolgenden Werte nicht überschreiten:

I. im Gewerbegebiet (GE), Industriegebiet (GI)
   - tags 15 lx
   - nachts 5 lx

II. im Mischgebiet (MI)
   - tags 5 lx
   - nachts 1 lx

III. im allgemeinen Wohngebiet (WA)
   - tags 3 lx
   - nachts 1 lx

Als Tageszeit gelten die Dunkelstunden in der Zeit von (06.00 – 22.00) Uhr, als Nachtzeit die Dunkelstunden in der Zeit von (22.00 – 06.00) Uhr.

3.9.2
Die Lichtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Gebäuden aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

3.10
Der Anlagenbetreiber hat gemäß §§ 1 bis 5 der 5. BImSchV einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser ist mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer der Überwachungsbehörde (aktuell RP Darmstadt, IV/Da 43.2) mitzuteilen. Ferner hat der Immissionsschutzbeauftragte die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit gemäß §§ 7 bis 10a der 5. BImSchV zu erfüllen.
Der Bestellung ist durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (aktuell RP Darmstadt, IV/Da 43.2) zuzustimmen.

3.11
Die Anlagenbetreiberin hat den gemäß § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestellten Abfallbeauftragten mit Namen, genauer Anschrift und Telefonnummer dem zuständigen Dezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt (aktuell IV/Da 42.2) zu benennen.
Es dürfen nur zuverlässige und sachkundige Personen benannt werden.
Ein Wechsel der Person des Abfallbeauftragten oder dessen Vertreter ist der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde (aktuell RP Darmstadt, IV/Da 42.2) unverzüglich mitzuteilen.

3.12 Messung und Überwachung zur Luftreinhaltung der ALMn- und NiMH-Aufbereitung

3.12.1
Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren für alle die Emissionen betreffende Angelegenheiten beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen im Zusammenhang mit Emissionen der zu messenden Anlage erstellt hat.
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

Hinweis zu 3.12.1:
Dies soll einer Voreingenommenheit des beauftragten Messinstituts bei Emissionsmessungen vorbeugen. Externe Sachverständige, die an diesem Genehmigungsantrag außerhalb emissionsrelevanter Teilgebiete beratend bzw. mitwirkend tätig waren, sind als Messinstitut für die erste bzw. wiederkehrende Emissionsmessung zulässig.

3.12.2 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

3.12.2.1
Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmung 3.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft 5.3.2.1 Abs. 2).

3.12.2.2
Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

3.12.2.3
Die Messungen sind im Zustand möglichst maximaler Auslastung der Anlage vorzunehmen.

3.12.2.4
Bei der Anlage mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

3.12.2.5
Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

3.12.2.6
Jeweils nach Ablauf von sechs Monaten sind an der Emissionsquelle, für die die Emissionen durch einen Massenstrom begrenzt sind, wiederkehrend Emissionsmessungen durchzuführen (ABA VwV 5.4.8.11b, letzter Absatz).

Hinweise zu den Emissionsmessungen:
1.
Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde (aktuell IV/Da 43.2) die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

2.
Sofern durch wiederholte Messung nachgewiesen wird, dass die festgelegten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden, kann auf Wiederholungsmessungen der entsprechenden Emissionen im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde (aktuell IV/Da 43.2) verzichtet werden.

3.12.2.7
Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.12.2.8
Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

3.12.2.9
Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde (aktuell IV/Da 43.2) abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

3.12.2.10
Im Messplan ist vorzusehen, auf den Betriebszustand der Anlage in Relation zur genehmigten Kapazität einzugehen.

3.12.2.11
Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (www.hlnug.de bzw. https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle 'Musterbericht für Emissionsmessungen').

3.12.2.12
Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

3.12.2.13
Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde (aktuell IV/Da 43.2) direkt zu übersenden.
Der Messbericht kann auch in elektronischer Form übermittelt werden.

3.12.2.14
In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Messungen behält sich die Genehmigungs-/Überwachungsbehörde entsprechende nachträgliche Anordnungen vor, gemäß § 29 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.3.3 TA Luft die Emissionen der Anlage unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermitteln zu lassen (kontinuierliche Messungen).

3.12.2.15
Zur Feststellung der Emissionen des Biofilters ist nach der Inbetriebnahme in den für den Filter ungünstigen Monaten (Winter) eine Abnahmemessung durchzuführen. Die Messung ist im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Hinweis zu 3.12.2.15:
Der Hintergrund dieser Auflage ist die Sicherstellung, dass der Biofilter die Abluft bei ungünstigen Bedingungen (der kalten Jahreszeit) gleichermaßen sicher reinigt. Diese Auflage zielt also auf die sichere Funktion des Biofilters ab. Es ist keine separate Messstelle für den Biofilter zu installieren. Die Messung kann an der Messstelle im Kamin, wie sie beantragt wurde, durchgeführt werden.

3.12.3 Messplatzanforderungen
3.12.3.1
Zur Durchführung der unter 3.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen…) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

3.12.3.2
Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten Messstelle abzustimmen.

3.12.3.3
Die Messplätze sind nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

3.13 Lärmschutz - Schallimmissionen

3.13.1
Für den Einwirkungsbereich der E-Schrott- und Batterierecyclinganlage werden folgende Geräuschimmissionswertanteile festgesetzt:

a. An den Einwirkungsorten im Bereich der im Flächennutzungsplan nördlich des Betriebes dargestellten **gemischten Baufläche**, z.B. an den Anwesen Hermann-Löns-Allee Nrn. 78 - 86 + Darmstädter Landstraße 125:

   tags (6:00 bis 22:00 Uhr) 54 dB(A)
   nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 39 dB(A)

b. An den Einwirkungsorten, die nach der Bauleitplanung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg in einem **Gewerbegebiet** liegen:

   tags (6:00 bis 22:00 Uhr) 59 dB(A)
   nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 44 dB(A)

c. An den Einwirkungsorten, die nach der Bauleitplanung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg in einem **Industriegebiet** liegen:

t tags (6:00 bis 22:00 Uhr) 64 dB(A)
nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) 64 dB(A)

3.13.2
Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.13.3
Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4. Betrieb der Anlage / Störfallrecht / Abfallwirtschaft

4.1 Allgemeines zum Betrieb

4.1.1
Dem Bedienungspersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
Die Dokumentation ist für mindestens drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

4.1.2
Arbeitsanweisungen und spezielle Betriebsvorschriften sind am Betriebsort aufzubewahren und müssen jederzeit von den Beschäftigten einsehbar sein. Darin ist der detaillierte Umgang mit technischen Geräten, in der Anlage gehandhabten chemischen Substanzen, Sicherheitsvorschriften und Maßnahmen bei Unfällen zu beschreiben.

4.1.3
Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Andere Personen dürfen dieses nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin oder ihres Beauftragten betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang der Anlage anzubringen.
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte die Anlage nicht betreten können.

4.1.4
Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
Name und Anschrift der verantwortlichen Person (Betriebsleiter) und seines Vertreters sind der abfallrechtlichen Überwachungsbehörde (aktuell RP Darmstadt, IV/Da 42.2) vor Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Betriebseinheiten bekannt zu geben. Ein Wechsel in der Person des Betriebsleiters oder seines Vertreters ist der vg. Behörde unverzüglich mitzuteilen.

4.1.5
Die BE 1 E-Schrottbehandlungsanlage und die BE 3 Entladung und Zerlegung von Traktionsbatterien dürfen nur in den beantragten Betriebszeiten (Montag bis einschließlich Samstag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) betrieben werden.
Die BE 2 Batterieaufbereitungsanlage darf nur in der beantragten Betriebszeit (Montag bis Samstag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) betrieben werden.

4.2 Anforderungen an die allgemeine Sicherheit

4.2.1
Der Anlagenbetreiber hat den Überwachungsbehörden gemäß § 52 BImSchG unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

4.2.2
Beim zwischenzeitlichen Lagern von Abfällen sind die entsprechenden Lagerklassen zu beachten. Dabei ist das Lagern unterschiedlicher Lagerklassen nur nach den Vorgaben gemäß der TRGS 510 gestattet.

4.2.3
Die erstmalige Annahme einer anderen Abfallart innerhalb der genehmigten Betriebsweisen ist den Überwachungsbehörden (aktuell RP Darmstadt, IV/Da 42.2 und IV/Da 43.2) unverzüglich mitzuteilen (§ 12 Abs. 2b BImSchG).
Dies soll innerhalb von zwei Wochen vor der erstmaligen Annahme erfolgen.

4.2.4
Sicherheitsrelevante Einrichtungen sind wiederkehrend zu prüfen, dass eine sichere Funktion stets gewährleistet ist. Die Prüfung ist in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

4.2.5
Mess- und Anzeigegeräte, Armaturen, Schalter, Probenahmeeinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen sind so anzuordnen, dass sie leicht erreichbar sind und genügend Platz für Instandsetzungsarbeiten vorhanden ist.

4.2.6
Die Lösch- und Meldeeinrichtungen sind von qualifiziertem Personal regelmäßig zu warten und in Stand zu halten. Die Wartung ist zu dokumentieren und für mindestens drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

4.2.7
Die Löschsysteme sind mit entsprechenden Löschmitteln, die an die gehandhabten Stoffe angepasst sind, auszustatten.

4.2.8
Die Einhaltung der Vorschriften entsprechend Anhang I Nr. 1 Gefahrenstoffverordnung muss durch eine Fachstelle bei der Anlagenplanung sichergestellt und bei der Anlagenabnahme überprüft werden.

4.2.9
Die relevante Sicherheitstechnik und Alarmierung, die zum Betreiben der Anlage und der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen von kritischer Bedeutung sind (bspw. Wärmebildkameras, H_2-Detektoren mit jeweiliger Alarmierung und entsprechender einzuleitenden Maßnahme), sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme fachmännisch abzunehmen.

In einer Abnahmebescheinigung der Anlage ist durch einen Verantwortlichen des Betreibers zu bestätigen, dass alle für den sicheren Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteile entsprechend den Antragsunterlagen bzw. Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid ausgeführt sind sowie im Übrigen den einschlägigen sicherheitstechnischen Regelwerken entsprechen.

Hinweis zu 4.2.9:
Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BImSchV hat der Betreiber Unterlagen über die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erforderliche Durchführung der Prüfung der Errichtung und des Betriebs der sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu erstellen. Die Unterlagen sind bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch mindestens fünf Jahre ab Erstellen zur Einsicht durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

4.2.10
Soweit der Sachverständige Änderungen oder sonstige Tatsachen feststellt, die den sicheren Betrieb der Anlage in Frage stellen können, hat er dies auf der Abnahmebescheinigung zu vermerken. Die Abnahmebescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (aktuell IV/Da 43.2) unverzüglich vorzulegen.

4.2.11
Bei der Auswahl des Sachverständigen ist Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde (aktuell RP Darmstadt, IV/Da 43.2) herzustellen.

4.2.12
Es ist nicht zulässig, einen Sachverständigen (auch in Verbindung mit einer Organisation) mit der Abnahme der Anlage zu beauftragen, der an der Erstellung des Sicherheitsberichtes mitgewirkt hat.

4.3 Anforderungen an die Prozesssicherheit

4.3.1
Jede eingehende Lieferung, unabhängig von der Art der Anlieferung, ist unverzüglich auf das Vorhandensein von Wärmequellen zu überprüfen. Die Überprüfung und das Ergebnis sind entsprechend zu dokumentieren. Bei Auffälligkeiten, die auf die Entstehung eines möglichen Brandherds deuten, sind sofort entsprechende Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Brandes bzw. der Ausbreitung eines Brandes einzuleiten.

4.3.2
Batterien, die deutliche Beschädigungen aufweisen, so dass die Möglichkeit einer unkontrollierten thermischen Reaktion besteht, sind unabhängig vom Arbeitsschritt umgehend in eine entsprechend ausgelegte Lagerbox für Risikobatterien zu verfrachten. Dieses Vorgehen ist in der Betriebsanweisung zu vermerken.

4.3.3
Der Wasserstoffgehalt der Atmosphäre der Rotorschere sowie des Mischkühlers der NiMH-Aufarbeitung ist kontinuierlich zu überwachen. Bei Überschreitung von 20% des Wertes der unteren Explosionsgrenze (UEG) für Wasserstoff muss ein optischer Alarm ausgelöst werden. Das Signallicht muss gut sichtbar angebracht sein und darf nicht verdeckt werden. Ferner muss die Anlage sofort automatisch herunterfahren. Die Materialzufuhr zur Rotorschere bzw. zum Mischkühler der NiMH-Aufarbeitung muss ebenfalls unterbrochen werden.

4.3.4
Die Messgeräte für den Wasserstoffgehalt sind mindestens wöchentlich zu kontrollieren. Die Kontrollen und etwaige Instandhaltungen/Reparaturen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Messgeräte sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu kalibrieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde (aktuell RP Darmstadt, IV/Da 43.2) auf Verlangen vorzulegen.

4.3.5
Alle Maschinen und Anlagenteile, bei denen mit der Freisetzung von Stäuben gerechnet werden muss, bspw. der Abkühlbunker und die Abfüllstationen für die Schwarzmasse und das nickelhydroxidhaltige Zerkleinerungsgemisch, sowie die Aufgabe-, Austrags- oder Übergabestellen, sind – wie in den Antragsunterlagen beschrieben – eingehaust bzw. umhaust auszuführen, abzusaugen und die staubhaltigen Abgase der Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

4.3.6
Es ist im laufenden Betrieb sicherzustellen, dass die Staubsammelbehälter unterhalb der Staubfilter rechtzeitig geleert werden, so dass ein Überfüllen ausgeschlossen ist. Ferner sind staubförmige Emissionen, die beim Entleeren der Sammelbehälter entstehen können, sowie das Verschleppen von staubförmigen Emissionen dadurch zu verhindern, dass die Stäube in geschlossene Behältnisse (bspw. staubdichte Big Bags) abgezogen werden.

Hinweis zu 4.3.6:
Die Sicherstellung, dass die Staubsammelbehälter rechtzeitig geleert werden, ist auch durch organisatorische Maßnahmen gestattet. Hierzu ist dem Dezernat IV/ Da 43.2 beim RP Darmstadt vor Inbetriebnahme ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

4.3.7
Das Abfüllen von Schwarzmasse sowie von nickelhydroxidhaltigem Zerkleinerungsmaterial ist nur in staubdichte Big Bags und an entsprechend abgesaugten Abfüllstationen gestattet. Bei Abfüllprozessen haben die Mitarbeiter entsprechend persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

4.3.8
Die in Nr. 4.3.7 genannten Big Bags dürfen nur mit Gabelstablern innerhalb eines speziell deklarierten Lagerbereichs der Halle W9 gehandhabt und dort in die dafür vorgesehenen Transport-LKWs verladen werden. Das Verschleppen von diffusen Stäuben ist, bspw. durch organisatorische Maßnahmen, zu verhindern. Sollte es im Abfüllbereich bzw. Lagerbereich trotz ergriffenen Vorkehrungsmaßnahmen (etwa der Absaugung) zu sichtbarer Staubentstehung kommen, sind diese Bereiche mittels flexibler Vorhänge von der Sortieranlage zu trennen.

4.3.9
Das Stapeln der unter Nr. 4.3.7 genannten Big Bags ist untersagt. Das Handhaben dieser Big Bags ist außerhalb der Abfüllstation bzw. des deklarierten Lagerbereichs untersagt, mit Ausnahme vom Abtransport in dafür vorgesehene Transport-LKWs.

4.3.10
Staubende Güter dürfen ausschließlich in Bunkern oder anderen geschlossenen Behältnissen gelagert werden. Eine Haldenlagerung im Freien ist nicht zulässig.

4.3.11
Die Fahrwege im Freien sind regelmäßig und bei Bedarf mit einer Kehrmaschine zu reinigen, so dass sichtbare Staubverwehungen vermieden werden.

4.3.12
Die Temperatur der Förderbänder für den Transport des nickelhaltigen Zerkleinerungsgemisches ist zu überwachen, um mögliche Brandherde frühzeitig zu erkennen.

4.3.13
Die Entleerung der NiMH-Mischkühler bzw. der Abkühlbunker zur Abfüllstation ist erst nach einer entsprechenden Mindestrührzeit und Unterschreitung einer Mindesttemperatur gestattet, so dass Brandherde sicher ausgeschlossen werden können.

4.3.14
An den entsprechenden Anlagenteilen, bspw. dem Abkühlbunker, ist sicherzustellen, dass eine Überfüllung vermieden wird. Dies ist durch geeignete technische Maßnahmen, bspw. gravimetrisch, zu überwachen.

4.4 Störfallrechtliche Erfordernisse

4.4.1
Es sind interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne entsprechend der Störfall-Verordnung zu erstellen, fristgerecht fortzuschreiben und bei Aktualisierung der zuständigen Überwachungsbehörde (aktuell RP Darmstadt, IV/Da 43.2) ohne Aufforderung vorzulegen.

4.4.2
Mindestens einmal jährlich sind Übungen nach dem betrieblichen Alarmplan durchzuführen.

4.4.3
Vor der Inbetriebnahme ist ein Konzept vorzulegen, auf welche Weise der maximale Hold-up (Lagermenge, Bereitstellungsmenge und im Produktionsgang befindliche Menge) der einzelnen Störfallstoffe mit dazugehörigen Stoff-/Komponenten-Nummern, die in Formular 14/1 der Genehmigungsunterlagen gelistet sind, erfasst wird. Dieses ist mit den zuständigen Überwachungsbehörden (aktuell RP Darmstadt, IV/Da 42.2 und IV/Da 43.2) abzustimmen. Hierin ist auch das Vorgehen bei Erreichen der Mengengrenze des genehmigten Hold-up zu beschreiben.

Hinweis zu 4.4.3:
Die Regelungen der §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) – insbesondere zur Erstellung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 – sind zu beachten.

4.4.4
Altbatterien/Batteriegemische dürfen nur nach vorheriger Terminabstimmung und Prüfung von Lagerbestand und Kapazität der Sortieranlage angeliefert werden.

4.4.5
Risikobehaftete Hochenergiebatterien sind umgehend nach Anlieferung von Batteriegemischen zu entnehmen und in zugelassenen Transportbehälter zu lagern. Diese sind mit feuergetrocknetem feinkörnigem Sand oder anderem zugelassenen Material zu befüllen.

4.4.6
Angelieferte Batteriegemische sind grundsätzlich umgehend nach Anlieferung in Sammelbehälter umzupacken und zu sortieren.

4.4.7
Lithiumbatterien, die im Bereich der Sortierung der Batteriegemische aussortiert werden, sind ebenfalls in Fässer zu verbringen und mit Sand oder anderem zugelassenen Material zu verfüllen.

4.4.8
Lithiumbatterien dürfen nicht beschädigt, zerkleinert bzw. geschreddert werden. Dies ist in einer Betriebsanweisung zu regeln und den Mitarbeitern bekannt zu geben.

4.4.9
Für Altbatterien, die unter das Gefahrgutrecht fallen, dürfen ausschließlich zugelassene Gebinde eingesetzt werden.

4.4.10
Gebinde mit Altbatterien mit Gefährdungspotential sind auf der hierfür vorgesehenen Lagerfläche in den entsprechenden Lagercontainern außerhalb der Halle W 9 zu lagern.

4.4.11
Auf der Lagerfläche außerhalb der Halle W 9 dürfen – außer Altbatterien – keine brennbaren Stoffe gelagert werden.

4.4.12
Alle Gebinde sind, sobald sie befüllt sind, zu beschriften, so dass eine Identifizierung des Inhalts mit entsprechenden Gefahrensymbolen stets möglich ist.

4.4.13
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit (Alt-)Batterien zu schulen und bei Änderungen erneut zu informieren. Es haben regelmäßig entsprechende Unterweisungen zum Umgang mit Gefahrensituationen und Feuerlöscheinrichtungen stattzufinden.
Schulungen und Unterweisungen sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Unterschrift zu dokumentieren.

4.4.14
Für den Fall eines Kurzschlusses einer Batterie oder eines Entstehungsbrandes sind an allen relevanten Stellen im Produktions-/Sortierbereich Behälter mit Sand bzw. Wasser bereitzustellen. Diese müssen gut zugänglich sein und so positioniert, dass ein unkontrolliertes Überspringen eines Brandes auf weitere Stoffe sicher ausgeschlossen wird.

4.4.15
Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht – außer in den ausgewiesenen Raucherzonen – striktes Rauchverbot.

4.4.16
Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs (z.B. detektierte Wärmequellen in Gebinden, Ausfall der Abluftanlage, Alarm/Abschaltung des Querstromzerspaners etc.) sind im Betriebstagebuch (vgl. 4.7.2) zu dokumentieren.

4.5 Anlagenin- und -output

4.5.1
Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zugewiesen:

BE1: E-Schrottbehandlungsanlage Halle W9

INPUT:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
RA1-3: E-Schrott, gefährlich	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
RA 4-6: E-Schrott, ungefährlich	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

OUTPUT:

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Av 1-3: E-Schrott, gefährlich	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
Av 4-6: E-Schrott, ungefährlich	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile (2) mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Av 7	19 12 02	Eisenmetalle
Av 8	19 12 03	Nichteisenmetalle
Av 9	19 12 04	Kunststoff und Gummi
Av 10	19 12 05	Glas
Av 11	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
Av 12	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
Av 13	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
Av 14	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
Av 15	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
Av 16	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Av 17	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
Av 18	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
Av 19	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
Av 20	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Av 21	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
Av 22	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Av 23	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Av 24	16 04 01*	Munitionsabfälle
Av 25	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
Av 26	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält

BE2: Batterieaufbereitungsanlagen Halle W9

INPUT

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
RA7: Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien
RA 8: Ni-Cd-Batterien und Industrieakkus	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
RA 9: Knopfzellen	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
RA 10: Alkalibatterien	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
RA 11: Baustellen- und Weidezaunbatterien	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
RA 12: NiMH-Batterien		
RA 13: Lithium-Batterien	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
RA 14: Batteriegemische zur Sortierung	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
RA 15: Batteriegemische zur Sortierung	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

OUTPUT

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Av 27: Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien
Av 28: Ni-Cd-Batterien und Industrieakkus	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
Av 29: Knopfzellen	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
Av 30: Alkalibatterien	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
Av 31: NiMH-Batterien	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
Av 32: Baustellen- und Weidezaunbatterien	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
Av 33: Lithium-Batterien	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
Av 34: Batteriegemische zur Sortierung	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
Av 35: Batteriegemische zur Sortierung	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Av 36: Schwarzmasse, Nickelhydroxidhaltiges Zerkleinerungsgemisch	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
Av 37	19 12 02	Eisenmetalle
Av 38	19 12 03	Nichteisenmetalle
Av 39	19 12 04	Kunststoff und Gummi
Av 40: Sortierreste/Störstoffe (nicht sortierbare Batterien)	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
Av 41: Kartonagen	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Av 42: Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Av 43: Holz	15 01 03	Verpackungen aus Holz
Av 44: Schrott aus Verpackungen	15 01 04	Verpackungen aus Metall
Av 45: Gewerbeabfall	15 01 06	gemischte Verpackungen
Av 46: Lampen	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
Av 47: Kondensatoren	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
Av 48: Elektroschrott	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
Av 49: Ammoniumsulfatlösung aus Luftwäscher	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

BE3: Entladung und Zerlegung von Traktionsbatterien (E-Auto)

INPUT

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
RA 16: Lithium-Batterien	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
RA 17: Lithium-Batterien (E-Auto)	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
RA 18: Batterien und Akkumulatoren	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

OUTPUT

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Av 50: Lithium-Batterien	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
Av 51: Lithium-Batterien (E-Auto)	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
Av 52: Batterien und Akkumulatoren	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
Av 53	19 12 02	Eisenmetalle
Av 54	19 12 03	Nichteisenmetalle
Av 55	19 12 04	Kunststoff und Gummi
Av 56	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

Abfälle aus dem Betrieb der Anlage

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Betriebsmittel, Aufsaug- und Filtermaterialien, Schutzkleidung etc.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Biofiltermaterial	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

4.5.2
Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, ist dies der zuständigen Abfallbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.1, anzuzeigen.
Pflichten gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde bleiben unberührt.

4.5.3
Abfälle, die nicht als Inputfraktionen zugelassen sind oder der Anlage ohne die erforderlichen Nachweise angeliefert werden (z. B. gefährlicher Abfall ohne Entsorgungsnachweis), sind zurückzuweisen.
Die Zurückweisung nicht zugelassener Abfallfraktionen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Darmstadt - Dezernat IV / Da 42.1 schriftlich anzuzeigen.

4.6 Leistungsdaten

4.6.1

Zugelassene Eingangsmaterialien und Mengen (In- und Output)

BE	Abfallart	AVV-Schlüssel	Max. Durchsatz t/a	Max. Lagermenge t	Lagerfläche(n)
1	**E-Schrott gA**	**16 02 13*, 20 01 35*, 16 02 15***	**20.000, davon max. 5.000 ngA**	**400**	L 01
	E-Schrott ngA	16 02 14, 20 01 36, 16 02 16		200	
2	**Bleibatterien**	**16 06 01***	**1.000**	**50**	L-07
	NiCd-Batterien und Industrieakkus	**16 06 02***	**1.000**	**50**	
	Knopfzellen	**16 06 03***	**220**	**50**	L-08
	Alkalibatterien	16 06 04	22.000	325	L-09 L-10 L-11 L-12
	Andere Batterien und Akkumulatoren	16 06 05			
	NiMH-Batterien	16 06 05	3.600	150	L-13 L-14
	Lithiumbatterien	**16 02 15***	**2.000**	**80**	L-15
	Batterien und Akkumulatoren gA	**20 01 33***	**20.000**	**200**	L-09 L-10 L-11 L-12 L-15
	Batterien und Akkumulatoren ngA	20 01 34			
3	**Lithiumbatterien**	**16 02 15*, 16 02 21*, 20 01 33***	**1.000**	**50**	L-15

4.6.2

Zugelassene Ausgangsmaterialien und deren Lagermengen

BE	Abfallart	AVV-Schlüssel	Teilmenge	Max. Lm in t	Lagerfläche(n)
1	Eisenmetalle	19 12 02	50		L 02
	Nichteisenmetalle	19 12 03	20		L-03
	Kunststoffabfälle	19 12 04	20		L-04
	Glas	19 12 05	5		
	Altholz	19 12 07	5		
	Siebsand	19 12 09	5		
	Brennstoffe	19 12 10, 19 12 12	20		L-05
	Kabel	17 04 11	10		L-06
	Farb- und Lackabfälle	**08 01 11***	**1**	**5**	
	Wässrige Suspensionen	08 01 20			
	Druckfarbenabfälle	**08 03 12***	**1**		
	Nichtchlorierte Altöle	**13 02 05***			
	Andere Lösemittel	**14 06 03***	**1**		
	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02			

	Aufsaug- und Filtermaterialien	**15 02 02***	**0,2**		
	Munitonsabfälle	**16 04 01***			
	Spraydosen	**16 05 04***	**0,02**		
	Dämmmaterial asbesthaltig	**17 06 01***			
	Dämmmaterial gA	**17 06 03***	**0,05**		
2	**Schwarzmasse, Nickelhydroxidhaltiges Zerkleinerungsgemisch**	**19 12 11***		**193,5**	L-16 L-17
	Eisenmetalle	19 12 02		75	L-18 L-19
	Nichteisenmetalle	19 12 03		10	L-18
	Kunststoffabfälle	19 12 04		10	L-20
	Sortierreste, Störstoffe	19 12 12		80	L-21
	Kartonagen	15 01 01		45	L-16 L-21
	Bigbags (gepresst)	15 01 02			L-21 L-22
	Altholz (Verpackungen)	15 01 03			
	Schrott (Verpackungen	15 01 04			
	Gewerbeabfall, gemischte Verpackungen	15 01 06			
	Störstoffe (Lampen, Kondensatoren)	**20 01 21*, 16 02 09***		**15**	L-23
	E-Schrott gA	**16 02 13***			
	Ammoniumsulfatlösung	**16 10 01***		**53**	L-24
3	Eisenmetalle	19 12 02		10	L-18 L-19
	Nichteisenmetalle	19 12 03		10	L-18
	Kunststoffabfälle	19 12 04		5	L-20
	Kabel	17 04 11		5	L-23

4.6.3
In der BE 1 dürfen nur Elektro- und Elektronikaltgeräte angenommen werden, die den Sammelgruppen 4 und 5 bzw. den Gerätekategorien 4, 5 und 6 ElektroG zuzuordnen sind.

4.7 Dokumentation

4.7.1 Betriebsordnung

Die Anlagenbetreiberin hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist vor der Inbetriebnahme im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In die Betriebsordnung sind mindestens folgende Regelungen aufzunehmen:

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst),
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall, Erste Hilfe
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind (Brandschutz, Arbeitsschutz),

- Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals,
- Angaben zu den bestehenden Informations- und Dokumentationspflichten (einschließlich Aufbewahrungsfristen),
- Regelungen zum Fahrzeug- und Geräteeinsatz (Betriebsanleitungen/-anweisungen, Wartungsmaßnahmen).

4.7.2 Betriebstagebuch

Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen und darin die Betriebsbedingungen und den Anlagenbetrieb zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch muss alle relevanten Informationen aus dem täglichen Betrieb der Anlage enthalten, insbesondere:

- Betriebszeiten der Anlage,
- Daten über die in Betriebseinheiten angenommenen (Input), behandelten und abgegebenen Abfälle (Hinweis: bzgl. Materialannahme und -abgabe kann auf die Eintragungen im Register verwiesen werden),
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen, Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

4.7.3 Jahresübersicht

Es ist eine Jahresübersicht zu dem Betrieb der Aufbereitungsanlagen und den behandelten Abfällen anzufertigen. Der Jahresüberblick soll die Abfall-, Rest- und Störstoffströme einschließlich der benutzten Hilfsstoffe (In- und Output der Anlage) enthalten. Der Jahresüberblick ist der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zu übermitteln.

Zusätzlich sind die Lagerbestände der einzelnen Abfallarten zum 31.12. jeden Jahres anzugeben.

5. Wasserrecht

5.1

Gemäß § 20 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind bei Brandereignissen sowohl anfallendes Löschwasser als auch austretende Stoffe zurückzuhalten.

5.2

Es sind regelmäßige Kontrollen der Flächen i.S.d. § 46 Abs.1 AwSV durchzuführen. Vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig ist die Betondeckschicht auf Schäden, die die Funktion der Betondeckschicht beeinträchtigen können, zu kontrollieren.

5.3

Die Abfüllflächen für Ammoniumsulfatlösung und Schwefelsäure sind ausreichend zu dimensionieren und das größtmögliches Rückhaltevolumen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen ist einzuplanen. Bei nicht ausreichend überdachten Rückhalteeinrichtungen und bei Rückhalteeinrichtungen, in die Niederschlagswasser unvermeidlich zutreten kann, ist neben dem Rückhaltevolumen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser einzurichten.

5.4
Der Bodenablauf im Bereich der Abfüllflächen ist bei allen Abfüllvorgängen zu verschließen. Dies ist in einer Betriebsanweisung verbindlich festzulegen.

5.5
Für die Lagerung der Lagercontainer Li-Batterien ist gemäß § 31 Abs. 2 AwSV ein Rückhaltevermögen von 10 % des maßgebenden Volumens pro Lagereinheit einzuhalten. Die Lagertanks für Ammoniumsulfatlösung und Schwefelsäure sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

5.6
Angesammelte Flüssigkeiten im Rückhaltebereich der Abfüllflächen sind vor der Ableitung organoleptisch auf Verunreinigungen zu überprüfen. Kontaminierte Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.7
Vor Inbetriebnahme der Anlagen müssen der oberen Wasserbehörde (RP DA, Dez. IV/Da 41.4) die Inbetriebnahmeprüfungen vorgelegt werden. Es ist darauf zu achten, dass die wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen alle 5 Jahre (C-und D-Anlagen) von einem Sachverständigen überprüft werden und die Prüfprotokolle anschließend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz vorgelegt werden

6. Sicherheitsleistung

6.1
Die Betreiberin / der Betreiber hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine unbedingte und unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von [redacted] zu leisten.
Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und **auf erstes Anfordern** (erstes Anfordern ohne einschränkende Bedingungen: z.B. „Die Bürgschaft ist auf erstes Anfordern zahlbar.“) lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Hinterlegung eines festverzinslichen Sparbuchs, die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Abfallwirtschaft - Anlagen, Wilhelminenstraße 1 -3, 64283 Darmstadt, erbracht werden.

Entsprechende Urkunden und Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Auf der Bürgschaftsurkunde bitte folgenden Sicherungszweck angeben:
Sicherheitsleistung gemäß Nr. 6.1 des Genehmigungsbescheides vom …, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.06/1-2024//1, zur Sicherung aller Ansprüche des Gläubigers gegen den Hauptschuldner aus dessen Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG für die Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 65462 Ginsheim-Gustavsburg, Haagweg 3 - 7, Gemarkung Ginsheim, Flur 6, Flurstück-Nrn. 409/6.

Bei einer Bargeldeinzahlung bitte Verwahrkonto 2812000000, Sicherheitsleistung IV/Da 42.2, als Verwendungszweck angeben (Konto HCC – RP Darmstadt, **IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFFXXX,** der Landesbank Hessen-Thüringen).

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

6.2
Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV Da 42.2) unverzüglich anzuzeigen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 6.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

7. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

7.1
Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

7.2
Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

7.3
Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

7.4
Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Hinweise

Allgemeine Hinweise

1. Termine und Fristen

Auf folgende Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen:

Nr.:	Sachverhalt	Anzuzeigen bei
1.3	Erlöschen der Genehmigung	
1.6	Schriftliche Mitteilung des Termins der Inbetriebnahme mindestens 14 Tage vorher	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2 und 43.2
2.1.1	Vorlage des Standsicherheitsnachweises vor Baubeginn	Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
2.1.2	Vorlage von Unterlagen vor Baubeginn	
2.1.3	Vorlage von Unterlagen zur Herstellung des Rohbaus	
2.1.4	Vorlage von Unterlagen zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage	

2.2.2	Vorlage eines Entrauchungskonzepts	Untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
3.3.10	Vorlage einer Betriebsanweisung für den Biofilter vor Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 43.2
3.3.12	Unverzügliche telefonische Information bei Ausfall des Biofilters	
3.10	Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten	
3.11	Bestellung eines Abfallbeauftragten	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2
3.12.2.1	Emissionsmessungen frühestens 3 Monate, spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 43.2
3.12.2.9	Vorlage des Messplans und Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messbeginn	HLNUG und Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 43.2
3.12.2.13	Unverzügliche Vorlage von 2 Ausfertigungen des Messberichtes	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 43.2
3.12.2.15	Emissionsmessungen nach Inbetriebnahme in den ungünstigen Monaten	
4.1.4	Bekanntgabe des Betriebsleiters und seines Vertreters vor Inbetriebnahme	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2
4.3.6	Konzept zur Leerung der Staubsammelbehälter vor Inbetriebnahme	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 43.2
4.4.3	Vorlage eines Konzepts zur Erfassung des maximalen Hold-ups vor der Inbetriebnahme	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2 und 43.2
5.7	Vorlage der Inbetriebnahmeprüfungen der prüfpflichtigen Anlagen nach AwSV	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 41.4
6.1	Vorlage der Sicherheitsleistung spätestens bis zur Inbetriebnahme	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2

2.
Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

3.
Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

4.
Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

5.
Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

6.
Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

7.
Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der zuständigen Behörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

8.
Auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem BImSchG wird hingewiesen.
Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder KrWG einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, kann sich strafbar machen. Auf die §§ 325 bis 327 StGB wird besonders hingewiesen.

9.
Auf folgende Vorschriften wird hingewiesen:
- Die Hessische Bauordnung (HBO),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG),
- Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft,

10.
Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Unfällen und Schadensfällen ist zu beachten; hierunter fallen insbesondere:
- Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch, sowie der Betriebssicherheitsverordnung,
- Unfälle, besondere Vorfälle und Schadensfälle nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

11.
Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (IV/DA Dez. 43.2) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

12.
Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich
- des Immissionsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. 43.2 (IV/Da 43.2 Immissionsschutz (Lufteinhaltung))
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dez. 61 (VI 61 Arbeitsschutz Darmstadt, Sprengstoffrecht)

- der Abfallbeseitigung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.1 (IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege)
- der Abfallwirtschaft - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.2 (IV/Da 42.2 Abfallwirtschaft -Anlagen)
- der Wasserwirtschaft – das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 41.4 (IV/Da 41.4 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz)
- des Baurechts und des Brandschutzes – die Bauaufsicht und der Brandschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau

13.
Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Mengenschwelle der 4. BImSchV bei mehreren gleichartigen Anlagen auf einem Betriebsgelände, die organisatorisch und betriebstechnisch so miteinander verbunden sind, dass sie als einheitliche Anlage erscheinen und nach einem übergreifenden Konzept betrieben werden, nicht die Einzelanlage, sondern die *Gesamtheit dieser Anlagen derselben Art* (= gemeinsame Anlage) das Erreichen oder Überschreiten von Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen bestimmen.

Hinweise zum Arbeitsschutz

14.
Der Arbeitgeber hat gem. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Gestaltung von Arbeitsplätzen erstellt bzw. bei Umgestaltung von Arbeitsplätzen, vor Änderungen im Betriebsablauf oder vor wesentlichen Änderungen von Anlagen aktualisiert werden.
Die Beurteilung muss insbesondere Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind. Die Wechselwirkungen einzelner Anlagenteile untereinander und die Wirkungen eingesetzter Arbeitsstoffe auf die Arbeitsumgebung müssen berücksichtigt werden.

15.
Der Arbeitgeber hat nach § 12 Absatz 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig, mindestens jährlich, wiederholt werden.

16.
Der Arbeitgeber hat nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
In die Beurteilung nach § 3 Absatz 2 der BetrSichV sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von
1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und alternsgerechten Gestaltung,

2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

17.
Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen.
Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile/Arbeitsmittel gem. § 3 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Art, Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen sowie die Voraussetzungen festzulegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden (Befähigte Personen).

18.
Arbeitsmittel dürfen nach § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Absatz 1 erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber:
1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher und eine vorhersehbare Fehlbenutzung ausgeschlossen ist.

Insbesondere hat der Arbeitgeber nach § 4 Absatz 6 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim Zur-Verfügung-Stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.

19.
Der Arbeitgeber hat nach § 10 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen nach Satz 1 sind unverzüglich durchzuführen und die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Absatz 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. Dabei hat er insbesondere
1. die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen,
2. eine ausreichende Kommunikation zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal sicherzustellen,
3. den Arbeitsbereich während der Instandhaltungsarbeiten abzusichern,
4. das Betreten des Arbeitsbereichs durch Unbefugte zu verhindern, soweit das nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist,

5. sichere Zugänge für das Instandhaltungspersonal vorzusehen,
6. Gefährdungen durch bewegte oder angehobene Arbeitsmittel oder deren Teile sowie durch gefährliche Energien oder Stoffe zu vermeiden,
7. dafür zu sorgen, dass Einrichtungen vorhanden sind, mit denen Energien beseitigt werden können, die nach einer Trennung des instand zuhaltenden Arbeitsmittels von Energiequellen noch gespeichert sind; diese Einrichtungen sind entsprechend zu kennzeichnen,
8. sichere Arbeitsverfahren für solche Arbeitsbedingungen festzulegen, die vom Normalzustand abweichen,
9. erforderliche Warn- und Gefahrenhinweise bezogen auf Instandhaltungsarbeiten an den Arbeitsmitteln zur Verfügung zu stellen,
10. dafür zu sorgen, dass nur geeignete Geräte und Werkzeuge und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet werden,
11. bei Auftreten oder Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Schutzmaßnahmen entsprechend § 9 Absatz 4 Satz 1 zu treffen,
12. Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten anzuwenden.

20.
Wenn die direkte Rundumsicht nicht gewährleistet ist, müssen selbstfahrende Arbeitsmittel (ggf. Radlader, Stapler, Bagger etc.) mit einem Rückraumüberwachungssystem ausgerüstet sein.

Die Maschinenverordnung in Verbindung mit Nummer 3.2.1 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie und den konkretisierenden Normen (hier die DIN EN 474) bzw.
die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 Nr. 1.5 e sind einzuhalten.

Hinweise zu selbstfahrenden Arbeitsmitteln:

1. Einfache akustische Rückfahrwarner (Piep- oder Breitbandton) entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und erfüllen somit die Anforderungen nicht.

2. Betriebssicherheitsverordnung:
   Anhang 1 (Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel)
   Nr. 1.5 (Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln)

   Der Arbeitgeber hat vor der ersten Verwendung von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln Maßnahmen zu treffen, damit sie

   e) über geeignete Hilfsvorrichtungen, wie zum Beispiel Kamera-Monitor-Systeme verfügen, die eine Überwachung des Fahrwegs gewährleisten, falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit anderer Beschäftigter zu gewährleisten.

21.
Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
2. Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,

3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 zu berücksichtigen,
4. Möglichkeiten einer Substitution,
5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
6. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

22.
Der Arbeitgeber hat nach § 6 Absatz 12 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können

23.
Der Arbeitgeber hat nach § 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird.

24.
Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die jeweilige Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Beleuchtungsstärke ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen, gem. §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.4 zu ermitteln.

25.
Den beschäftigten Arbeitnehmern sind entsprechend der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) geeignete Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Auf die DGUV-Publikationen (DGUV-Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) für den Einsatz von Schutzausrüstungen wird hierzu hingewiesen.

26.
Arbeitnehmern, die im Freien beschäftigt werden, ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Schutzkleidung soll unter Beachtung der DGUV-Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“ Abschnitt 4.3.17 Wetterschutzkleidung erfolgen.

27.
Nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

28.
Den an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmern sind auf dem Betriebsgelände geeignete Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V. mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.1 zur Verfügung zu stellen.

Hinweise zur Abfallwirtschaft
29:
Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

30.
Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle zur Beseitigung in der Regel im Rahmen des § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen sind, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden und der örE die Annahme der Abfälle nicht durch Satzung ausgeschlossen hat.

31.
Hinweise zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen.

2. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.

3. Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind.

4. Bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen
Diese Genehmigung ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021, I S. 123), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, i. V. m. **Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 und 8.15.1** des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Anlagenabgrenzung/-beschreibung
Die Saubermacher Recycling GmbH beabsichtigt, am Standort Ginsheim-Gustavsburg, Haagweg 3 - 7, eine Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (E-Schrott- und Batterieaufbereitungsanlage mit Nebenanlagen) zu

betreiben.
Das Betriebsgelände der Saubermacher Recycling GmbH ist eine angemietete Teilfläche des Betriebsgeländes der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG, die dort mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen an diesem Standort betreibt.
Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Einbau einer Aufbereitungsanlage für Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Abluftbehandlung in die Halle W9
- Einbau einer Aufbereitungsanlage für Batterien in die Halle W9 mit Abluftbehandlung incl. eines Kamins östlich der Halle W9 und weiteren Aggregaten der Abluftbehandlungsanlage inner- und außerhalb von Gebäuden östlich der Halle W9
- Errichtung und Betrieb von Entlade- und Demontageplätzen in einem Gebäude östlich der Halle W9
- Errichtung eines Gebäudes zur Lagerung von Lithiumbatterien östlich der Halle W9
- Errichtung und Betrieb eines Trafos in einem Gebäude östlich der Halle W9

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird im Übrigen auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

3. Genehmigungshistorie

Die Meinhardt Städtereinigung GmbH hat eine Baugenehmigung zur Errichtung der Lagerhalle W9 bei der Bauaufsicht Groß-Gerau beantragt (Az.: III/1.4-BS-2024-26-hem-ba).
Diese Halle soll anstelle einer Halle vergleichbarer Größe, in der bis März 2024 eine Sortieranlage für Leichtverpackungen von der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG betrieben und die mittlerweile rückgebaut wurde, errichtet werden.

Die Saubermacher Recycling GmbH beabsichtigt, die Halle und die östlich angrenzende Freifläche anzumieten.
Diese Halle soll durch die Errichtung von Gebäuden auf der Freifläche östlich der Halle W9 und durch den Einbau von Aufbereitungs- und Lageranlagen für Elektronikschrott und Batterien erweitert werden.

Die beantragte Anlage ist in Bezug auf die Lagerung von Abfällen den Nrn. 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2, in Bezug auf die Behandlung von Abfällen den Nrn. 8.11.2.1 und 8.11.2.4 und in Bezug auf den Umschlag von Abfällen den Nrn. 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzurechnen.

4. Verfahrensablauf

Das Ing.-Büro Görisch hat im Auftrag der Saubermacher Recycling GmbH am 08. Juli 2024 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Elektronikschrott und Batterien nach § 4 BImSchG zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 30. Oktober 2024 entsprechend vervollständigt.

Die formelle Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 30. Oktober 2024 festgestellt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16. Dezember 2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 06. Januar 2025 bis 05. Februar 2025 im Regierungspräsidium Darmstadt und im Rathaus Ginsheim-Gustavsburg nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens am 11. November 2024, 24. Januar 2025 und 03. März 2025 vorgelegten Unterlagen betrafen lediglich redaktionelle Überarbeitungen der Kapitel 6 und 8, eine Klarstellung zu den Sammelgruppen nach ElektroG, die in der Anlage behandelt werden, in Kapitel 9, die Ergänzung einer Stellungnahme des Gutachters zum Sicherheitsbericht hinsichtlich der Angabe der Zersetzungstemperatur von Lithiumbatterien sowie eine Überarbeitung des Brandschutzkonzepts auf Grundlage der Stellungnahme des Brandschutzes des Landkreises Groß-Gerau und bedurften daher nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV keiner erneuten Bekanntmachung.
Die vor oder während der Auslegung nachgereichten Unterlagen und überarbeiteten Stellungnahmen der Fachbehörden wurden den Auslegungsexemplaren beigefügt.

Auf Grundlage der der Antragstellerin übermittelten Stellungnahmen fand bereits eine Ergänzung und Überarbeitung der Antragsunterlagen statt (Brandschutzkonzept und Ergänzung zum Sicherheitsbericht). Einzelne Auflagen in den ursprünglichen Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden wurden entsprechend der nachgereichten Unterlagen und Anmerkungen der Antragstellerin geändert oder gestrichen.

Da es sich bei der Anlage um eine **IED-Anlage** handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von **einem Monat** (§ 10 Abs. 3 Satz 8 2. Halbsatz BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 06. Januar 2025 bis 05. März 2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.
Die Entscheidung zur Absage des Erörterungstermins wurde am 24. März 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Homepage des RP Darmstadt veröffentlicht.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Saubermacher Recycling GmbH mit Schreiben vom 03. April 2025 zur Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG geschickt.
Die Saubermacher Recycling GmbH äußerte in der ihr gesetzten Frist mit E-Mail vom 14. April 2025 Änderungs- und Erläuterungswünsche, denen folgendermaßen entsprochen werden konnte:
1.
Klarstellung auf S. 2 im Tenor, dass die Sortieranlage für Haushaltsbatterien nur an einen separaten Staubfilter angeschlossen ist.

2.
Die Frage zu NB Nr. 3.2.3 betreffend die Deflektorhaube wurde geklärt; eine Änderung dieser NB war nicht erforderlich.

3.
Die NB Nr. 3.3.12 wurde geändert, so dass auch eine Meldung per E-Mail möglich ist.

4.
Die Überschrift zu 3.12 ff wurde dahingehend ergänzt, dass die folgenden NBen nur die Luftreinhaltung der AlMn- und NiMH betreffen.

5.
Die Fragen zu 4.2.8 und 4.2.9 wurden geklärt; eine Änderung dieser NBen war nicht erforderlich.

6.
Die NB Nr. 4.3.5 wurde geändert, indem „Aktivmasse“ durch „nickelhydroxidhaltiges Zerkleinerungsgemisch“ ersetzt wurde.

7.
Die NB Nr. 4.3.12 wurde geändert, indem „Transportgut der NiMH-Förderbänder“ durch „Förderbänder für den Transport des nickelhydroxidhaltigen Zerkleinerungsgemisches“ ersetzt wurde.

8.
Die Bezeichnung der BE sowie die Betriebsinternen Bezeichnungen der Fraktionen RA11, RA 14, RA 15, AV32, AV34 und AV35 wurden geändert und bei AV 36 nickelhydroxidhaltiges Zerkleinerungsmaterial ergänzt.

9.
In der Begründung wurde die Betriebszeit auf S. 45 geändert.

Ausgangszustandsbericht
Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.1 und Nr. 8.12.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).
Da Abfälle nicht als „Stoffe“ im Sinne der CLP-Verordnung gelten, waren nur die gehandhabten gefährlichen Reinstoffe zu betrachten, im Fall des Vorhabens Schwefelsäure und weitere Betriebsmittel/Gefahrstoffe. Es werden somit relevante gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung gelagert. Für diese Stoffe sind in der „LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ Mengenschwellen aufgeführt, ab denen ein AZB zu erstellen ist, je nach Art der Stoffe (bzw. Wassergefährdungsklasse, da es sich um wassergefährdende Stoffe handelt) und Art der Lagerung, hier: oberirdische AwSV-Anlagen.
Diese Mengenschwellen werden im Vorhaben unterschritten, somit bestand keine Pflicht zur Vorlage eines AZB.
Die relevanten gefährlichen Stoffe werden nur in Bereichen gelagert, bei denen es sich um AwSV-Flächen handelt. Somit sind Boden- und/oder Grundwasserverschmutzungen nicht zu besorgen.

Umweltverträglichkeitsprüfung
Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 / 8 / 9 / 11 / 12 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die erforderliche Vorprüfung hatte nach § 7 Abs. 2 UVPG zu erfolgen. Danach war bei der standortspezifischen Vorprüfung zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies war vorliegend nicht der Fall.
Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten.
Durch das beantragte Vorhaben sind auch im Ergebnis der Prüfung aus naturschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die gemäß Nr. 2.2 und Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG naturschutzrechtlich relevanten Schutzkriterien zu erwarten.
Das Vorhaben soll in einer neu errichteten Halle, die anstelle einer Halle, in der bereits bis Anfang 2024 eine Anlage zur Behandlung von Abfällen betrieben wurde, und neu zu errichtenden Nebengebäuden mit Außenflächen errichtet und betrieben werden. Die von der Saubermacher Recycling GmbH angemietete Grundstücksfläche incl. Halle befindet sich innerhalb des Betriebsgeländes der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG, die dort bereits mehrere immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen betreibt. Der Einfahrtsbereich des Betriebsgeländes befindet sich in einem Industriegebiet, das übrige Betriebsgelände in einem Gebiet nach § 34 BauGB. Dieses Gebiet ist geprägt von industrieller und gewerblicher Nutzung, verkehrstechnisch gut angebunden und daher geeignet für das Vorhaben.
Ein Flächenverbrauch oder sonstiger Eingriff in die Landschaft oder den Boden finden nicht statt.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, konnte die UVP-Pflicht verneint werden; somit waren weitere Prüfschritte nicht erforderlich.

Die Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 02. September 2024 (StAnz. Nr. 36) bekannt gemacht.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau – Bauaufsicht - hinsichtlich baurechtlicher Belange,
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau - Brandschutz – hinsichtlich brandschutztechnischer Belange,
- Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg – hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Meine Fachdezernate:
- IV/Da 41.4 – hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes
- IV/Da 41.5 – hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes
- IV/Da 42.1 – hinsichtlich der Einstufung und Entsorgung der Abfälle
- IV/Da 43.3 – hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
- IV/Da 43.2 – hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung und des sonstigen Immissionsschutzes
- V 53.1 – hinsichtlich der Belange des Naturschutzes
- VI 61 – hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Allgemeine Nebenbestimmungen
Mit diesen Nebenbestimmungen wird der Umfang des Genehmigungsbescheides abgegrenzt. Es werden allgemeine Anforderungen gestellt, um den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und die behördliche Überwachung sicherzustellen.

Die Nr. 1.1 (Nebenbestimmung), 1.2 (Inhaltsbestimmung) und 1.5 (Inhaltsbestimmung) konkretisieren den Umgang mit den Antragsunterlagen und dem Bescheid.

Bauaufsicht und Brandschutz
Die Zulässigkeit des Vorhabens ist aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - zu beurteilen.
Die Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben; das Vorhaben fügt sich nach Auffassung der Bauaufsicht des Landkreises Groß-Gerau in die vorhandene Bebauung ein.
Unter Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 ff. bestehen keine Bedenken seitens der Bauaufsicht Groß-Gerau.

Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.2
Gemäß § 53 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 53 Abs. 2 HBO können besondere Anforderungen gestellt werden, um die Schutzziele des § 14 HBO zu erreichen. Diese werden mit den Nebenbestimmungen 2.2.1 und 2.2.2 gestellt.

Emissionen/Immissionen nach TA Luft
Zum Vorhaben wurde von der Antragstellerin im Kapitel 8 der Antragsunterlagen ein Gutachten zur Immissionsprognose inkl. Schornsteinhöhenbestimmung, erstellt von der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (Projekt-Nr. 23-09-13-FR vom 12. Juni .2024), vorgelegt.
Im Kapitel 7 des Gutachtens wurde die Schornsteinhöhenbestimmung für den neu zu errichtenden Schornstein durchgeführt. Die gebäudebedingte Schornsteinhöhe wurde nach der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 mit 23,8 m über Grund ermittelt. Die emissionsbedingte Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.2.2 i.V.m. Nr. 5.5.2.3 der TA Luft beträgt für den Schornstein 23,7 m über Grund. Die Schornsteinhöhenbestimmung wurde von der HLNUG geprüft und ist aus fachlicher Sicht sachgerecht und nachvollziehbar.
Die Ausbreitungsrechnung wurde für die Stoffe PM10, PM2,5, Staubniederschlag und Staubinhaltsstoffe Blei, Cadmium, Nickel und Quecksilber mit einer Betriebszeit von 8.760 h/a und einer Schornsteinhöhe von 24 m über Grund durchgeführt. Die meteorologischen Daten wurden von der Station Offenbach-Wetterpark mit dem repräsentativen Jahr 2012 und einer Niederschlagssumme von 592 mm (UBA Datensatz) übertragen. Die Übertragbarkeitsprüfung ist dem Antrag beigefügt.
Die Eingabeparameter der Ausbreitungsrechnung sind sachgerecht und nachvollziehbar.
Die Staubinhaltsstoffe unterschreiten die jeweiligen Bagatellmassenströme, sodass auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen verzichtet werden kann. Die PM10, PM2,5 und Staubniederschlags-Immissionen halten die Irrelevanzschwelle nach Nr. 4.1 TA-Luft ein, weshalb die Ermittlung der Vorbelastung und Gesamtbelastung entfallen kann. Aufgrund umliegender staubemittierender Betriebe hat der Sachverständige dennoch die Vorbelastung ermittelt und die Gesamtbelastung berechnet. Die Ergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an allen relevanten Immissionsorten die Immissionswerte nach TA Luft der einzelnen Schadstoffe, bei Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte und kontinuierlichem Betrieb der Anlage von Montag bis Samstag ohne Revisionszeiten, unterschritten werden.
Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden somit erfüllt.
Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.2.3:
Die Auflagen ergeben sich direkt aus der TA Luft und stellen sicher, dass schädliche Immissionen verhindert werden.

Nebenbestimmungen 3.3.1 bis 3.4:
Die Auflagen stellen Standardauflagen dar, die durch Sicherheitstechnik, Wartung und entsprechende Instandhaltung die fehlerfreie Funktion der Abgasreinigungsanlagen gewährleisten und bringen diese in eine vollstreckbare Form.

Nebenbestimmungen 3.5 bis 3.8
Die Auflagen stellen Standardauflagen dar, die diffuse Staubemissionen möglichst unterbinden sollen und bringen diese in eine vollstreckbare Form.

Nebenbestimmungen 3.9.1 und 3.9.2:
Diese Auflagen dienen zum Schutz vor Lichtimmissionen.

Nebenbestimmungen 3.10 und 3.11:
Die Auflagen ergeben sich direkt aus der 5. BImSchV - Verordnung über Immissionsschutz und Störfallbeauftragte bzw. dem KrWG.

Nebenbestimmung 3.12.1
Diese Nebenbestimmung soll die Unabhängigkeit der beauftragten Messstellen und damit die Richtigkeit der Messergebnisse der Emissionsmessungen gewährleisten.

Nebenbestimmungen 3.12.2.1 bis 3.12.2.5 und 3.12.2.7 bis 3.12.2.11:
Diese Auflagen ergeben sich direkt aus der TA Luft und stellen sicher, dass die Emissionsmessungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Nebenbestimmung 3.12.2.6:
Diese Nebenbestimmung ergibt sich direkt aus der ABA VwV und stellt eine entsprechende Kontrolle der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte sicher.
Aus den Hinweisen zu dieser Nebenbestimmung ist zu entnehmen, dass das Messintervall nach einer bestimmten Zeit (die Auswertungen aus mindestens vier Jahren sind heranzuziehen) auf ein anderes Messintervall als das Halbjährige angehoben werden kann. Gemäß der für diesen Anlagentyp gelten Rechtsnorm – hier die ABA VwV Nr. 5.4.8.11b – ist das Anheben des Messintervalls mit Einvernehmen der zuständigen Behörde auf einmal jährlich möglich. Ferner kann beim Erfüllen der oben aufgeführten Bedingungen der Messumfang reduziert werden. Von einer vorzeitigen Festlegung der Änderung der Messungsbedingungen ist abzusehen, da das ggf. neu festzulegende Messintervall und der Messumfang einzig von den Messergebnissen – welche vorher nicht bestimmbar sind - abhängig sind.

Nebenbestimmung 3.12.2.12 und 3.12.2.13:
Diese Nebenbestimmungen stellen sicher, dass der Betreiber seiner Dokumentationspflicht nachkommt und erleichtert der zuständigen Behörde die Überwachung der Emissionen der Anlage.

Nebenbestimmung 3.12.2.14:
Diese Nebenbestimmung ergibt sich direkt aus der TA Luft und soll in einem gegebenen Fall die Überwachung einer möglichen Überschreitung der Massenkonzentration sicherstellen.

Nebenbestimmung 3.12.2.15:
Diese Nebenbestimmung stellt die Funktionsfähigkeit des Biofilters sicher.

Nebenbestimmungen 3.12.3.1 bis 3.12.3.3:
Diese Auflagen ergeben sich aus der TA Luft und sollen sicherstellen, dass die Messinstitute Emissionsmessungen unter angemessenen Arbeitsbedingungen durchführen können.

Lärmschutz
Zum Vorhaben wurde von der Antragstellerin die Lärmimmissionsprognose vom 29. April 2024, erstellt vom TÜV Hessen, vorgelegt
Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der beantragten Anlagen unter den in der Schallimmissionsprognose bzw. in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten unterschritten werden.
Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes – Geräuschimmissionen - unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter 3.13 keine Bedenken.

Betrieb der Anlage
Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2
Diese Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Beschäftigten über die aktuellen Regelungen informiert sind.

Nebenbestimmung 4.1.3
Diese Nebenbestimmung stellt sicher, dass nur Befugte Zutritt zur Anlage haben.

Nebenbestimmung 4.1.4 und 4.1.5
Diese Nebenbestimmungen schreiben wesentliche Antragsgegenstände fest und bringen sie in eine vollsteckbare Form.

Störfallrecht
Bei der mit vorliegendem Bescheid genehmigten Anlage der Saubermacher Recycling GmbH am Standort Haagweg 3, 65462 Ginsheim-Gustavsburg handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV).
Für das Genehmigungsverfahren wurde den Unterlagen ein projekt- bzw. anlagenbezogener Sicherheitsbericht vom 16. September 2024, erstellt von der UCON GmbH, beigefügt. Die Antragstellerin hat mit dem Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt, in der sie belegt, dass sie als Antragstellerin den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt und dass der Betrieb der Batterierecyclinganlage keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Dieser Sicherheitsbericht wurde von Dipl.-Ing. W. Winkelhüsener, einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen, Prüfung des formalen und technischen Inhalts unterzogen.
In dem Gutachten vom 26. Juni 2024 (Gutachten-Nr. WW-2024-08) kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis:

- Es ergeben sich keine Hinweise, dass sich die geplante Anlage bei der Erfüllung der Planungsvorgaben nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
- Die Anforderungen bezüglich der betrieblichen Störfallabwehr werden erfüllt.

- Die getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind nicht zu bemängeln.
- Es ergeben sich keine Hinweise auf die Nichterfüllung bestimmter sicherheitstechnischer Anforderungen bzw. keine Hinweise auf sicherheitstechnische Mängel, die Maßnahmen erforderlich machen und die einer Inbetriebnahme entgegenstehen.

Der Gutachter geht nach Überprüfung des Sicherheitsberichtes davon aus, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft nicht ausgehen.

Soweit sich im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf zur Anlagensicherheit und der Umsetzung der StörfallV ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt V., Nr. 4.2 bis 4.4 ff des vorliegenden Bescheides gefunden.

Nebenbestimmung 4.2.1:
Im Falle einer Störung ist es zwingend notwendig, dass die Überwachungsbehörde frühzeitig informiert wird und sich zeitnah vor Ort ein Bild von der Störung machen kann. Ggf. sind zeitnah Maßnahmen anzuordnen oder eine Stilllegung z. B. von Anlagenteilen auszusprechen.

Nebenbestimmungen 4.2.4 bis 4.2.12:
Die Nebenbestimmungen schreiben wesentliche die Sicherheit der Prozesse beeinflussende Anforderungen an die Technik der Anlageteile und den Umgang mit Stoffen, von denen potentielle Gefahren bei falscher Handhabung ausgehen können, fest und bringen sie in eine vollstreckbare Form. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die sicherheitsrelevanten Anlageteile genehmigungskonform installiert sind, so dass ein möglichst gefahrenloser Betrieb der Anlage gewährleistet ist.

Nebenbestimmungen 4.3.1 bis 4.3.15
Die Nebenbestimmungen schreiben wesentliche die Sicherheit der Prozesse beeinflussende Anforderungen an die Technik der Anlageteile und den Umgang mit Stoffen, von denen potentielle Gefahren bei falscher Handhabung ausgehen können, fest und bringen sie in eine vollstreckbare Form.

Nebenbestimmung 4.4.1:
Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die bestehende und zur Anlage gehörenden Dokumentationen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Nebenbestimmung 4.4.2:
Diese Nebenbestimmung soll das Betriebspersonal schulen, so dass sich die auf dem Betriebsgelände befindlichen Personen im Notfall richtig und eigenschützend verhalten.

Nebenbestimmungen 4.4.3 und 4.4.4
Diese Nebenbestimmungen stellen sicher, dass der maximal zugelassene Hold-up an kritischen Abfällen nicht überschritten wird.

Nebenbestimmungen 4.4.5 bis 4.4.16:
Die Auflagen schreiben wesentliche die Sicherheit der Prozesse beeinflussende Anforderungen an die Technik der Anlagenteile und den Umgang mit Batterien, von denen generell bzw. bei falscher Handhabung potentielle Gefahren ausgehen können, fest und bringen sie in eine vollstreckbare Form.

Nebenbestimmung 4.4.17:
Diese Auflage stellt sicher, dass der Betreiber seiner Dokumentationspflicht nachkommt.

Abfallrecht
Nebenbestimmung 4.5.1:
Nach § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind Abfälle den im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen; gleiches gilt, soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind. Die zuständige Behörde kann dahingehend entsprechende Anordnungen treffen (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Die oben in den Tabellen aufgeführten Abfallschlüssel wurden nach den Vorgaben der AVV ermittelt. Die Zuordnung erfolgte antragsgemäß.

Nebenbestimmung 4.5.2:
Vor der Aufnahme neuer Abfallarten in den In- bzw. Outputkatalog sind die jeweiligen Abfälle korrekt einzustufen. Dahingehend ist die zuständige Behörde anordnungsbefugt (§ 48 KrWG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Eine Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde hinsichtlich der Einstufung des jeweiligen Abfalls ist zu empfehlen.

Nebenbestimmung 4.6.1 bis 4.6.3
Diese Nebenbestimmungen entsprechen den beantragten Leistungen und den beantragten Abfallarten der Aufbereitungsanlagen.

Nebenbestimmung 4.7
Diese Nebenbestimmungen regeln die Dokumentationspflichten und stellen sicher, dass die Einhaltung der genehmigten Leistungen überprüfbar ist.

Wasserrecht
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Nebenbestimmungen unter 5.1 bis 5.7 beachtet werden.

Sicherheitsleistung
Die Nebenbestimmung 6.1 beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält.

Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Die Höhe der Sicherungsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Daraus ergibt sich insgesamt für das Abfallzwischenlager gerundet eine Sicherheitsleistung von [redacted]

Nebenbestimmung 6.2
Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die zuständige Aufsichtsbehörde immer über den aktuellen verantwortlichen Betreiber, und damit den Anlagenverantwortlichen, unterrichtet ist.

Arbeitsschutz
Hinsichtlich des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die Hinweise zum Arbeitsschutz beachtet werden.

Naturschutz
Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das in Rede stehende Vorhaben aus nachfolgenden Erwägungen keine Bedenken.

Eingriff:
Ausweislich der Antragsunterlagen liegt das in Rede stehende Vorhaben teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Haagweg“ der Stadt Ginsheim-Gustavsburg und teilweise im Innenbereich nach § 34 BauGB.
Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist daher die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für das Gesamtvorhaben nicht anzuwenden.

Artenschutz:
Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (vorhandene dichte Bebauung, versiegelten Flächen) kann davon ausgegangen werden, dass im vorliegenden Fall die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Natura-2000:
Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet befindet sind in etwa 1,5 km Entfernung zu dem in Rede stehenden Vorhaben und damit außerhalb von betrachtungsrelevanten vorhabensspezifischen Wirkräumen.

Betriebseinstellung
Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.4:
Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 5 BImSchG bzw. § 6 KrWG und stellen sicher, dass potentielle Gefahrenquellen, die von der Anlage nach Betriebseinstellung bestehen können, ordnungsgemäß und sicher gebannt werden.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist mit den Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.4 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Zusammenfassende Beurteilung
Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags incl. der vorgelegten Gutachten (vgl. Emissionen/Immissionen nach TA Luft, Lärmschutz und Störfallrecht) durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und in der 12. BImSchV (StörfallV), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), im Wasserrecht, in der Hessischen Bauordnung (HBO),

in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung
Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1, 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1. Gebühren

[redacted]

UVP-Einzelfallprüfung nach Nr. 18114 VwKostO-MUKLV:
Diese Gebühr berechnet sich nach Zeitaufwand gemäß Abschnitt 14 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. 2024, Nr. 16) nach Viertelstundensätzen.

Zeitaufwand für Bedienstete	Viertelstundensatz	Gebühr
[redacted]		

2.2 Auslagen
Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (Nr. 151 VwKostVerz. zur VwKostO-MUKLV).

2.3 Gesamtbetrag

[redacted]

Anmerkung:
Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre im Falle einer Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, zu erheben.

Im Auftrag

Gez. Meyer
Christine Meyer

Anlage: Plansatz Nr. 2 nebst Ergänzungen
Formulare der Bauaufsichtsbehörde